

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges

Siebeneicker Str. 30, 42553 Velbert

vom 15.12.2015

zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 09.03.2021

Die Evangelischreformierte Kirchengemeinde Neviges vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Siebeneicker Str. 30, 42553 Velbert und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
 - a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre), auch wenn in Ihnen Urnen beigesetzt werden 900,00 Euro
 - b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 20 Jahre), auch wenn in Ihnen Urnen beigesetzt werden 1.419,00 Euro
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
 - a) Erdbestattung (Ruhezeit 20 Jahre) 1.922,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre) 835,00 Euro
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
 - a) Erdbestattung je Grab
 - a) Nutzungszeit 20 Jahre 1.480,00 Euro
 - b) Nutzungszeit 25 Jahre 1.850,00 Euro
 - c) Nutzungszeit 30 Jahre 2.220,00 Euro

- | | |
|---|---------------|
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre) | 1.200,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 74,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 80,00 Euro |

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung Rasenfeld je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.980,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung Rasenfeld Grab (Nutzungszeit 15 Jahre) | 795,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 15 Jahre) | 3.000,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung im gärtnerisch gestalteten Gemeinschaftsfeld je Grab | 1.110,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung Rasenfeld je Grab und Jahr | 99,00 Euro |
| f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung Rasenfeld je Grab und Jahr | 53,00 Euro |
| g) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr | 200,00 Euro |
| h) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im gärtnerisch gestalteten Gemeinschaftsfeld je Grab und Jahr | 74,00 Euro“ |

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Entfällt

§ 6

Bestattungsgebühren

- | | |
|---|---------------|
| (1) Grundgebühren | |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 143,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 574,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 1.148,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 318,00 Euro |
| (2) Besondere Gebühren | |
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier | 304,00 Euro |

b)	Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen	304,00 Euro
c)	Einheitliche Grabplatte bei Beisetzung in einer Rasengrabstätte gem. § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 11 der Friedhofssatzung	300,00 Euro
d)	Beschriftung Verschlussplatte Kolumbarium bei Beisetzung	500,00 Euro
e)	Einheitliches Grabmal bei Beisetzung in einer gärtnerisch gestalteten Urnengrabstätte nach § 12 Abs. 11 der Friedhofssatzung	590,00 Euro“

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1)	Ausbettung	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.292,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.010,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	344,00 Euro
(2)	Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.“	

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	80,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	40,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	80,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	80,00 Euro
(5)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	80,00 Euro
(6)	Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen, sowie Zweitschriften der Friedhofsverwaltung	20,00 Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15.12.2015.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15.12.2015 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.09.2012 außer Kraft.

Velbert-Nevigtes, den 15.12.2015

Die Friedhofsträgerin

Siegel

gez. Pfarrer Detlef Gruber
(Vorsitzender des Presbyteriums)

gez. Gabriele Nettelbeck
(Mitglied)